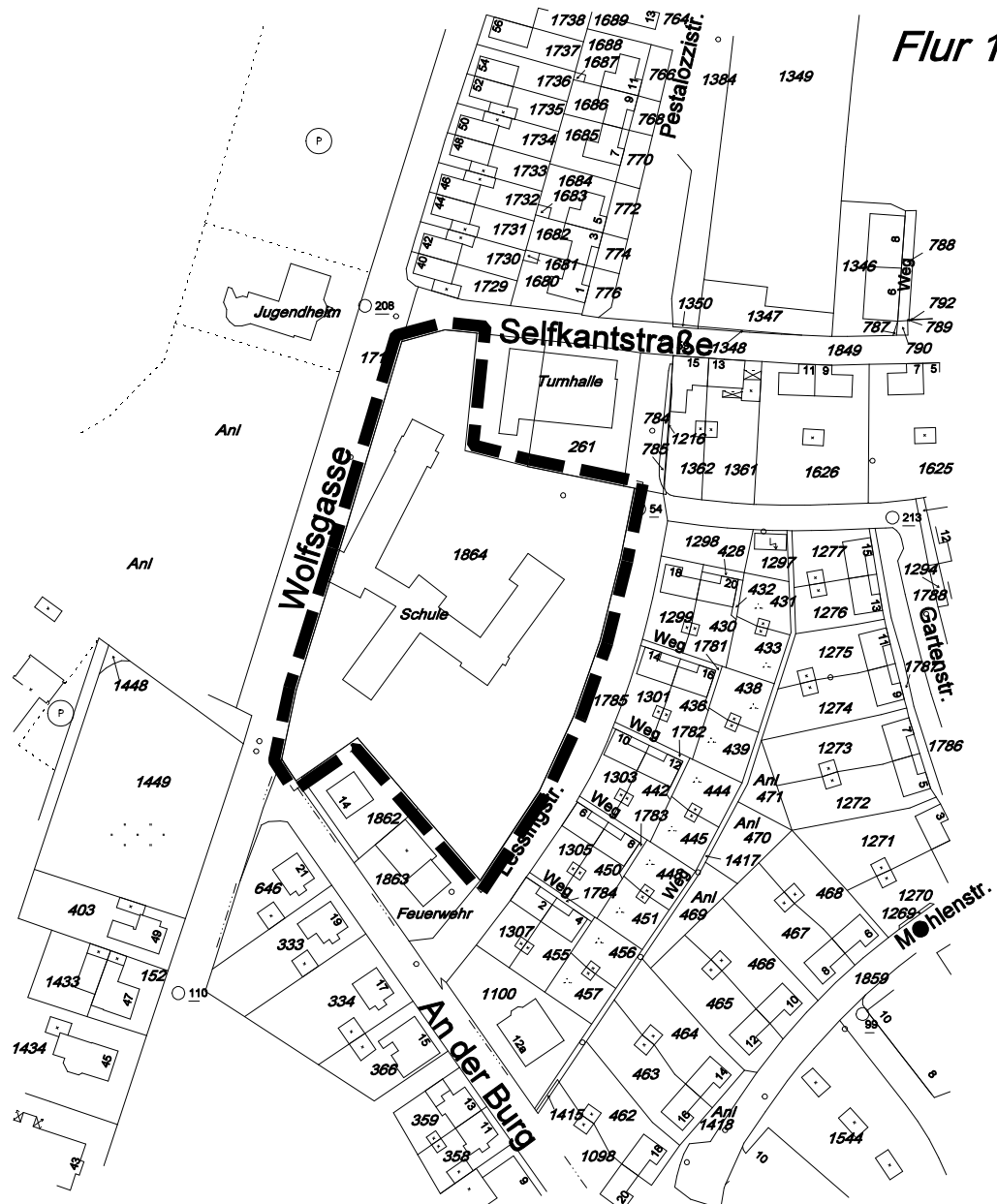


Bekanntmachung Nr. 041/2013 vom 17.07.2013

Bekanntmachung

zur Aufhebung der Satzung zur Veränderungssperre für den Bereich des Plangebietes
- Lessingschule -



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (GO NW) und der § 17 des Baugesetzes vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) in seiner Sitzung am 20.12.2011 die Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für das Plangebiet Lessingschule beschlossen.

§ 1 Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre

Das Plangebiet umfasst im Stadtteil Setterich Gemarkung Setterich, Flur 1, Teilflächen des Flurstückes Nr. 1053. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.700 qm (0.87 ha). Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Die mit Satzung vom 21.12.2011 erlassene Veränderungssperre für das Plangebiet Lessingschule, für das ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, wird aufgehoben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen.

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 2 und 3

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

“Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.”

3. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich Bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 17.07.2013

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*